

## **Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr vom 29.12.2021**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 aufgrund des § 52 Abs. 2, 4, 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886/SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), und der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f, i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 zweites Gesetzes zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Grevenbroich unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.
- (4) Ferner führt die Feuerwehr Brandverhütungsschauen nach § 26 BHKG durch.
- (5) Für Einsätze nach Abs. 1 wird Kostenersatz gemäß § 2 Abs. 2, für Brandsicherheitswachen nach Abs. 2 und freiwillige Leistungen nach Abs. 3 werden Entgelte gemäß § 3 und für Brandverhütungsschauen nach Abs. 4 werden Gebühren gemäß § 5 erhoben.

## **§ 2** **Erhebung von Kostenersatz**

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

### **§ 3**

#### **Entgeltpflichtige Leistungen**

Entgeltpflichtige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Grevenbroich sind nachfolgend aufgeführte Leistungen:

##### **(1) Beratungen und Stellungnahmen**

- a) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung)
- b) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte gutachterliche Stellungnahme, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht
- c) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgte Beratung

##### **(2) Feuerwehrpläne**

- a) die Prüfung und Bearbeitung von Feuerwehrplänen
- b) die Beratungen vor Ort

##### **(3) Brandmeldeanlagen und Objektfunkanlagen**

- a) die Beratungen bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen und Objektfunkanlagen unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Stadt Grevenbroich (TAB – BMA)
- b) die Abnahme von Brandmelde- und Objektfunkanlagen
- c) Wiederholungsabnahmen die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind
- d) Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen an Brandmeldeanlagen bzw. Objektfunkanlagen

##### **(4) Feuerwehr-Schlüsseldepots und Schließzylinder der Feuerwehr**

- a) die Inbetriebnahme und Wartung von Schlüsseldepots und der Ein- und Ausbau eines Schließzylinders
- b) die Öffnung des Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma, z.B. Schlüsselhinterlegung

##### **(5) Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG**

Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Stärke ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, trifft die Feuerwehr. Zur Prüfung und Entscheidung, ob bei einer Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, ist deren rechtzeitige Anzeige durch den Veranstalter gemäß § 27 BHKG erforderlich. Eine Anzeige gilt dann als fristgerecht, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Veranstaltungstag der Feuerwehr vorliegt.

Der Brandsicherheitswachdienst beginnt eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher und endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Die Entscheidung, wann der Brandsicherheitswachdienst beendet wird, trifft in Zweifelsfällen der Leiter der Brandsicherheitswache.

#### **(6) Feuerwehrezufahrten und 2. Rettungsweg**

Für die Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges

#### **(7) Verschiedene Arbeiten**

- a) Prüfen und Warten eines Pressluftatmers
- b) Prüfen eines Atemanschlusses (Atemschutzmaske) für Pressluftatmer
- c) Füllen von Atemluftflaschen
- d) Reinigen und Prüfen von Schläuchen

#### **(8) Gestellung von Geräten nach Anlage 2**

#### **(9) Brandschutzschulungen**

##### a) Brandschutzunterweisung (Theorie)

Die Brandschutzschulung kann bei der Feuerwehr Grevenbroich oder vor Ort durchgeführt werden. Die theoretische Schulung dauert 1 Std. – 1,5 Std. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Personen sowie max. 15 Personen.

##### b) Brandschutzhelfer Schulung (Theorie und Praxis)

Die Brandschutzschulung kann bei der Feuerwehr Grevenbroich oder vor Ort durchgeführt werden. Die theoretische Schulung dauert 1,5 Std. – 2,0 Std., verbunden mit einer anschließenden Begehung im Betrieb. Hinzu kommt der praktische Teil, welcher mit ca. 5 min pro Teilnehmer angesetzt wird. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Personen sowie max. 15 Personen.

##### c) Feuerlöscher für Praxisausbildung

Für die praktische Ausbildung werden Gebühren für die Bereitstellung von Feuerlöschern nach Anlage 2 erhoben.

#### **(10) Fahrzeugkosten**

Die Fahrzeugkosten werden nach Anlage 1 je angefangener Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten abgerechnet, längstens für einmalig eine Stunde.

## **§ 4**

### **Zweck der Brandverhütungsschau**

(1) Die Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Lösch-, Bergungs- und Sicherungsmaßnahmen ermöglichen.

## **§ 5**

### **Gebührenpflichtige Leistungen bei der Brandverhütungsschau**

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 4 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau) nach festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gemäß § 5 Abs. 1 lit. a
- c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandschaupflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 4 enthalten ist, aber vom Eigentümer / Nutzer / Betreiber des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Stellen / Behörden, insbesondere der Bauaufsicht, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach ihrer Durchführung tätig geworden sind.

(3) Die Fahrzeugkosten werden nach Anlage 1 je angefangener Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten abgerechnet, längstens für einmalig eine Stunde.

## **§ 6**

### **Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

(1) Die Brandverhütungsschau ist gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 BHKG beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Kürzere Fristen gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF) sind möglich, wenn die gesetzlichen Fristen gemäß § 26 BHKG weiterhin erfüllt werden.

## **§ 7 Berechnungsgrundlage**

(1) Der Kostenersatz, die Entgelte und die Gebühren für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Berechnungsmaßstab für Einsätze und sonstige Leistungen sind die Zahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte sowie die Dauer der Einsätze und sonstigen Leistungen.

(3) Soweit der Kostenersatz, die Entgelte und die Gebühren nach Stunden zu berechnen sind, wird

a) für Einsätze nach § 2 Abs. 2 der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzenende und

b) für entgelt- und gebührenpflichtige Leistungen nach §§ 3 und 5 der Zeitraum der Erbringung der Leistung einschließlich erforderlicher Vor- und Nachbereitungs- sowie An- und Abfahrtszeiten

in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-, Entgelt- bzw. Gebührentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen und sonstigen Leistungen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes, der Entgelte und der Gebühren bestimmt sich nach den Kostentarifen, die als Anlagen 1 bis 3 Bestandteil dieser Satzung sind.

a) Die Bemessung des Kostenersatzes erfolgt im Einzelnen nach dem in der Anlage 1 festgelegten Tarifsätzen.

b) Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 2 festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung.

c) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 3 festgelegten Bestimmungen und Sätzen.

(5) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag.

(6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten oder Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 8**

### **Kosten-, Entgelt- und Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei den übrigen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 5 Abs. 1 lit. c) beantragt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2, der Entgeltanspruch nach § 3 sowie der Gebührenanspruch nach § 5 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden einen Monat nach Zugang des Kostenersatz-, Entgelt-, oder Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach §§ 3 und 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts bzw. der Gebühr oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

## **§ 10**

### **Haftung**

Die Stadt haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren in der Stadt Grevenbroich bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr vom 03.04.2017 außer Kraft.

Grevenbroich, den 29.12.2021  
Michael Heesch  
Erster Beigeordneter

## Anlage 1

Tarif Kostenersatz zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr vom 16.12.2021

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Tarifart</b>	<b>Euro</b>
<b>1</b>	<b><i>Einsatz von Personal</i></b>	<b><i>je Std.</i></b>
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.1	Beamter /-in d. Laufbahngruppe 1.2	61,00€
1.1.2	Beamter /-in d. Laufbahngruppe 2.1	70,00€
1.1.3	Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	15,00€
<b>2</b>	<b><i>Einsatz von Fahrzeugen</i></b>	
2.1	Lösch-und Hilfeleistungsfahrzeug, HLF, LF	215,00€
2.2	Tanklöschfahrzeug, TLF	205,00€
2.3	Drehleiter, DLK	448,00€
2.4	Rüstwagen, RW	427,00€
2.5	Kommandowagen, KDOW	49,00€
2.6	Einsatzleitfahrzeug, ELW 1	133,00€
2.7	Kleineinsatzfahrzeug, KEF	60,00€
2.8	Mannschaftstransportwagen, MTW	56,00€
2.9	Wechseladerfahrzeug, WLF + Abrollbehälter WLF	446,00€
2.10	Ölspurfahrzeug ÖSF, Traktor mit diversen Anbaugeräten	60,00€
<b>3</b>	<b><i>Verbrauchsmaterial</i></b>	
3.1	Selbstkosten zuzgl. 10% Verwaltungskostenzuschlag	
<b>4</b>	<b>Pauschale Meldealarm (BMA) HLF, DLK, ELW-1 + 10 FM Besatzung</b>	<b>1.415,00€</b>



## Anlage 2

### Entgelttarif zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr vom 16.12.2021

Für die Bemessung der Entgelte nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren der Stadt Grevenbroich gelten folgende Regelsätze:

Tarif-Nr.	Tarifart	je Std.	
<b>1.</b>	<b>Leistungen gemäß Abs. 1 lit. a – c, Beratungen und Stellungnahmen</b>		
	Personal	70,00€	
<b>2.</b>	<b>Leistungen gemäß Abs. 2 lit. a –b, Feuerwehrpläne</b>		
	Personal	70,00€	
<b>3.</b>	<b>Leistungen gemäß Abs. 3 lit. a – d Brandmeldeanlagen und Objektfunkanlagen</b>		
	Personal	70,00€	
<b>4.</b>	<b>Leistungen gemäß Abs. 4 lit. a – b Feuerwehrschlüsseldepot und Schließzylinder der Feuerwehr</b>		
	Personal	70,00€	
<b>5.</b>	<b>Leistungen gemäß Abs. 5 Brandsicherheitswachen</b>		
	Kulturelle / Brauchtums Veranstaltungen, je FM	10,00€	
	Kommerzielle Veranstaltungen, je FM	15,00€	
<b>6.</b>	<b>Leistungen gemäß Abs. 6 Abnahme von Feuerwehrzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges</b>		
	Personal	61,00€	
<b>7.</b>	<b>Verschiedene Arbeiten gemäß Abs. 7</b>	<b>Pro Stück</b>	
	Prüfen und Warten eines Pressluftatmers	24,00€	
	Prüfen eines Atemanschlusses (Atemschutzmaske) für Pressluftatmer	16,00€	
	Prüfen und Warten eines Chemikalienschutzanzuges (CSA)	24,00€	
	Füllen von Atemluftflaschen	5,00€	
	Reinigen und Prüfen von Schläuchen	5,00€	
<b>8.</b>	<b>Gestellung von Geräten gemäß Abs. 8</b>		
	Tragkraftspritze zzgl. Kraftstoffkosten	je Std.	28,00 €
	Schlauchboot	je Einsatz/Tag	16,00 €
	Tauchpumpe, Umfüllpumpe, Öl-/Wassersauger	je Einsatz/Tag	14,00 €
	Druckschläuche	je Einsatz/Tag	2,00€

	“ zzgl. Kosten für Prüfen	je Schlauch	5,00€
	“ zzgl. Kosten für Waschen	je Schlauch	7,00€
	Ölsperre (je 20m Teil)	je Einsatz/Tag	50,00 €
	Div. Motorgeräte zzgl. Kraftstoffkosten	je Einsatz/Tag	25,00 €
	Auffangbehälter	je Einsatz/Tag	12,00 €
	Wärmebildkamera	je Std.	18,00 €
	Funkgeräte	je Einsatz/Tag	15,00 €
<b>9.</b>	<b>Brandschutzbelehrungen gemäß Abs. 9</b>		
	a) Brandschutzunterweisung (Theorie)	Pro Teilnehmer	22,00 €
	b) Brandschutzhelfer Schulung (Theorie und Praxis)	Pro Teilnehmer	25,00 €
	c) Feuerlöscher für Praxisausbildung	Pro Feuerlöscher	20,00 €

### **Anlage 3**

#### **Gebührentarif Brandverhütungsschauen zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr vom 16.12.2021**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren der Stadt Grevenbroich gelten folgende Regelsätze.

1.	Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt (§ 5 Abs. 1 lit. a und b)	70,00€
2.	Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 5 Abs. 1 lit. c)	70,00€

#### **Bekanntmachungsanordnung**

**Die vorstehende Satzung vom 29.12.2021 zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr vom 30.04.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 29.12.2021

Michael Heesch  
Erster Beigeordneter

## **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Grevenbroich zum 31.12.2019**

Gemäß § 96 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt und dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung durch die folgenden Beschlüsse erteilt:

- 1. Der Rat der Stadt Grevenbroich stellt nach § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 fest.**
- 2. Der Rat der Stadt Grevenbroich beschließt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, den Jahresüberschuss i. H. v. 11.709.727,19 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.**
- 3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 gemäß § 96 Abs. 1 S. 5 GO NRW uneingeschränkt Entlastung.**

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 16.11.2021 wurde der von der Revision testierte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beraten und der Bestätigungsvermerk hierzu übernommen.

Zudem hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem vorgenannten Jahresabschluss und Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 101 GO NRW erteilt:

### **Bestätigungsvermerk:**

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - der Stadt Grevenbroich sowie den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2019 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Grevenbroich. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben. Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - der Stadt Grevenbroich sowie den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2019 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Grevenbroich. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 102 Abs. 3 bis 5 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten Leitlinien ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Grevenbroich sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Grevenbroich sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Grevenbroich.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Grevenbroich und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 mit Lagebericht, Anhang und Anlagen, sowie der Beschluss über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Bürgermeisters liegen ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 im **Rathaus der Stadt Grevenbroich, Am Markt 2, Zimmer 347, 41515 Grevenbroich**, öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Grevenbroich zurzeit allerdings eingeschränkt, sodass eine Einsichtnahme bis auf weiteres nur im Rahmen der folgenden Zeiten unter Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummern 02181- 608- App. 140 / 377 oder 367 erfolgen kann:

Montag und Donnerstag	12:00 – 16:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr

Grevenbroich, den 03.01.2022

Klaus Krützen  
Bürgermeister

**Am Donnerstag, 13.01.2022, findet um 18.30 Uhr im Bernardussaal, Am Markt 3, 41515 Grevenbroich die 11. Sitzung / 10. Wahlperiode des Rates der Stadt Grevenbroich statt.**

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil:**

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Dringlichkeitsentscheidungen**
- 3. Mittelbereitstellungen**
- 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Grevenbroich**
- 5. Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2020 und seiner Anlagen an den Rat**
- 6. Haushalt 2022**
  - 6.1. Reden der Fraktionsvorsitzenden
  - 6.2. Haushalt 2022
- 7. Beantwortung Anträge und Anfragen aus den letzten Sitzungen**
- 8. Schriftliche Anträge**
  - 8.1. Anträge der SPD-Fraktion
  - 8.2. Anträge der CDU-Fraktion
  - 8.3. Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
    - 8.3.1. Umbesetzung (Antrag Nr. 003/2022)
  - 8.4. Anträge der FDP-Fraktion
    - 8.4.1. Reste eines Zigarettenautomaten und Kaugummiautomaten an der Bushaltestelle in Gindorf an der Mühlenstraße beseitigen (Antrag Nr. 01/2022)
    - 8.4.2. Befristete Aussetzung der Hundesteuer für Hunde aus dem Tierheim Oekoven (Antrag Nr. 004/2022)
  - 8.5. Anträge der Fraktion Mein Grevenbroich
  - 8.6. Anträge der UWG-Fraktion
- 9. Gemeinschaftsanträge**
- 10. Schriftliche Anfragen**
  - 10.1. Anfragen der SPD-Fraktion
  - 10.2. Anfragen der CDU-Fraktion
  - 10.3. Anfragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 10.4. Anfragen der FDP-Fraktion
- 10.4.1. Effizienz und Effektivität der Mängelmelder-App Grevenbroich (Anfrage Nr. 02/2022)
- 10.5. Anfragen der Fraktion Mein Grevenbroich
- 10.6. Anfragen der UWG-Fraktion
- 11. Mitteilungen des Bürgermeisters**

**Nichtöffentlicher Teil:**

- 1. Dringlichkeitsentscheidungen**
- 2. Auftragsvergaben**
- 3. Grundstücksangelegenheiten**
- 4. Haushalt 2022**
  - 4.1 Personalentwicklungsbericht 2022
- 5. Personalangelegenheiten**
- 6. Bekanntgabe Aufträge**
- 7. Beantwortung von Anträgen und Anfragen aus den letzten Sitzungen**
- 8. Schriftliche Anträge**
- 9. Schriftliche Anfragen**
- 10. Mitteilungen des Bürgermeisters**

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Krützen  
Bürgermeister

**Hinweise für Zuschauer:**

Die Vorgaben der CoronaSchVO sind zu beachten. Der Zutritt kann nur unter Beachtung der „3G-Regel“ erfolgen.

Aufgrund der Maßnahmen zur Durchführung von Ausschusssitzungen unter besonderer Berücksichtigung von Schutzvorkehrungen zu Covid 19 müssen sich Zuschauer im Vorfeld anmelden. Die Anzahl der Verfügung stehenden Zuschauerplätze ist limitiert. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Hierbei ist ggfs. auf die Notwendigkeit eines barrierefreien Zugangs hinzuweisen und sich vor Ort auszuweisen.

Anmeldungen bitte an Herrn Sascha Voigt, Ruf: 02181/608-225 oder per Mail an [sascha.voigt@grevenbroich.de](mailto:sascha.voigt@grevenbroich.de)

## **Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Erft**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Erft von km 0,5 bis km 27,7 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen. Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet der Erft mit Verfügung in Kraft getreten am 27.03.2015 (Amtsblatt Nr. 11 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 12.03.2015, S. 88) vorläufig gesichert wurde. Mit In-Kraft-Treten der Festsetzung verliert diese ihre Gültigkeit.

Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der Karten und des Textes der geplanten Verordnung zu beteiligen. Hierdurch kann sich die Öffentlichkeit über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen informieren und es besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Das Überschwemmungsgebiet der Erft ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Es erstreckt sich auf Flächen in folgenden Kommunen:

- Stadt Neuss
- Stadt Grevenbroich

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der Übersichtskarte im Maßstab 1: 40.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78, 78a WHG, § 84 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Karten des ermittelten Überschwemmungsgebietes im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden

vom 17.01.2022 bis einschließlich zum 16.03.2022



zu jedermanns Einsicht aus. Es sind die jeweils aktuell gültigen Corona-Regelungen zu beachten. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter der Telefonnummer 02181/608-440.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes im genannten Zeitraum auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 413, nach vorheriger Terminvereinbarung und Einhaltung der geltenden Corona-Sicherheitsmaßnahmen eingesehen werden.

Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://url.nrw/offenlage>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahmen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den o.g. Auslegungsstellen oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens 54.03.02 -35) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht. Zudem muss die Stellungnahme unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen die bei den o.g. Auslegungsstellen eingereicht werden, werden an die Bezirksregierung Düsseldorf zur Bearbeitung abgegeben. Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf nachzulesen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 21.12.2021

gez. Perin

**Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:**

<b>montags und mittwochs</b>	<b>von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b> <b>und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

## Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen

Tel. 02181/608-256,

Fax 02181/608-8256

Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich